



An den Grossen Rat

15.5065.03

PD/P155065

Basel, 10. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018

Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 die nachstehende Motion Ballmer dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

„Seit der Annahme der Geschlechterquote im Kanton Basel-Stadt am 9. Februar 2014 ist der Regierungsrat verpflichtet sicherzustellen, dass im Rahmen seiner Wahlbefugnis Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel in einem Gremium vertreten sind.

Wie ein Informationsanlass im Januar 2015 zeigte, ist das Interesse von Frauen an Sitzen in Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen gross. Es besteht kein Zweifel, dass es genügend qualifizierte Frauen gibt, um die Minimalquote von einem Drittel zu erreichen. Es wurde jedoch moniert, dass Personen, welche noch kein Netzwerk in diesem Bereich haben aber fachlich qualifiziert sind, gar nicht erfahren, wenn ein solcher Sitz frei wird und sich deshalb auch nicht bewerben könnten. Eine öffentliche Ausschreibung der freiwerdenden Sitze ist nicht nur im Sinne der interessierten Frauen, sondern aller, die an einer solchen Aufgabe Interesse haben. Ein transparentes Bewerbungsverfahren muss sicherstellen, dass bei Neubesetzungen alle die gleichen Chancen haben.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat deshalb, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) zu regeln, dass die zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben werden und ein transparentes Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.

Mirjam Ballmer, Raoul I. Furlano, David Jenny, Brigitta Gerber, Sarah Wyss, Martina Bernasconi, Katja Christ, Daniel Goepfert, Salome Hofer, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Knellwolf, Nora Bertsch, Joël Thüring, Sibel Arslan, Alexander Gröflin, Kerstin Wenk, Oswald Inglin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Betreffend die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons Basel-Stadt bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen oder Richtlinien. Freiwerdende Sitze werden in der Regel nicht öffentlich ausgeschrieben.

Bereits in der Motionsantwort vom 19. August 2015 hatte sich der Regierungsrat im Grundsatz für die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen ausgesprochen. Allerdings erachtete er auch

die zusätzliche Nutzung von weiteren Instrumenten wie die persönliche Kontaktaufnahme in beruflichen Netzwerken oder gegebenenfalls die Vermittlung durch ein Executive Search Unternehmen als sinnvoll. Aufgrund sehr unterschiedlicher Handhabungen für die einzelnen Aufsichtsgremien hielt er es für zweckmässig, die öffentliche Ausschreibung nicht zu einer zwingenden Vorgabe zu machen.

1.1 Die Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen

Der Regierungsrat erachtet die Drittelsquote gemäss §§ 24 und 25 EG GIG als zielführendes Instrument zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons.

Die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in den Strategie- und Aufsichtsorganen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen dient dazu, den Kreis der Kandidierenden zu erweitern. Damit wird Transparenz betreffend freiwerdender Sitze in Strategie- und Aufsichtsgremien geschaffen und breitere Kreise werden erreicht, was der Gleichstellung zu Gute kommt. Die wichtigste Massnahme zur Erreichung einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist primär die Quote.

1.2 Zur Forderung eines transparenten Bewerbungsverfahrens

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, im Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG, SG 140.100) zu regeln, dass die zu besetzenden Sitze öffentlich ausgeschrieben werden und ein transparentes Bewerbungsverfahren durchgeführt wird. Mit der öffentlichen Ausschreibung wird transparent über frei werdende Sitze und das gesuchte Anforderungsprofil informiert. In der Folge wird nicht über weitere Details des Bewerbungsverfahrens kommuniziert.

1.3 Erfahrungen mit der öffentlichen Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsorganen

Freiwerdende Sitze in Strategie- und Aufsichtsgremien werden in der Schweiz momentan vor allem durch die direkte Anfrage von geeigneten Personen besetzt. In den letzten Jahren wurden im Kanton Basel-Stadt mehrere Verwaltungsratssitze öffentlich ausgeschrieben, unter anderem bei einer Vakanz im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt im Mai 2015, bei der Wahl des Bankrates der Basler Kantonalbank im Juni 2016 und bei der Wahl des Verwaltungsrates der BVB im Herbst 2017. Die ersten Erfahrungen mit der öffentlichen Ausschreibung im Kanton Basel-Stadt sind positiv. Sie haben aber auch gezeigt, dass es Zeit braucht, um die öffentliche Ausschreibung als Instrument zur Besetzung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien zu etablieren.

2. Mögliche Regelungsorte

Eine Regelung der öffentlichen Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien öffentlicher Institution kann in verschiedenen Rechtsnormen erfolgen. Neben dem von den Anzugstellenden vorgeschlagenen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG, SG 140.100) ist auch eine Regelung in den Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien) des Regierungsrates und in den jeweiligen rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Institutionen zu prüfen.

2.1 Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG)

Die Anzugstellenden schlagen vor, die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien im EG GIG zu verankern. Dort ist auch die Drittelsquote beider Geschlechter bei Strategie- und Aufsichtsgremien von öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons Basel-Stadt geregelt.

Dies hätte den Vorteil, dass die öffentliche Ausschreibung eine gut legitimierte formellgesetzliche Rechtsgrundlage hätte und die Regelung für alle möglichen Wahlorgane (Regierungsrat und Grosser Rat) und alle öffentlichen Unternehmen Geltung beanspruchen könnte.

Allerdings kommt die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien nicht nur der Gleichstellung der Geschlechter zu Gute, sondern dient auch der allgemeinen Transparenz. Aus diesem Grund drängt sich eine Verankerung im EG GIG nicht auf. Die wichtigste Massnahme zur Erreichung einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist primär die Quote.

2.2 Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien)

Die PCG-Richtlinien regeln die Steuerung, Leitung und Überwachung von kantonalen Beteiligungen. Der Regierungsrat nimmt die Interessen des Kantons wahr, indem er Leitungs- und Verwaltungsorgane der Beteiligungen wählt oder indem er Kantonsvertreter in diese Organe entsendet. Unter anderem werden diesbezüglich in den Richtlinien die Ernennung, das Ausscheiden und die Kriterien für die Auswahl resp. Wahl von Kantonsvertretungen und den anderen vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern der Leitungsorgane geregelt. Es erscheint daher als naheliegend, die öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien ebenfalls in diesen Richtlinien zu regeln.

Der Geltungsbereich der PCG-Richtlinien ist allerdings eingeschränkt: Nicht alle öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons Basel-Stadt sind auch Beteiligungen des Kantons (gemäss Die Beteiligungen des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2017). Als „Beteiligungen“ gelten nur solche Institutionen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons stehen. Entsprechend gelten die Pensionskasse Basel-Stadt, das Kraftwerk Birsfelden und die Hardwasser AG nicht als Beteiligung des Kantons. Eine in den PCG-Richtlinien verankerte Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien würde für diese Institutionen somit nicht gelten.

2.3 Rechtliche Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen des Kantons

Öffentlich-rechtliche Anstalten und öffentliche Unternehmen sowie deren Strategie- und Aufsichtsorgane basieren oft auf speziellen Rechtsgrundlagen.

Gemäss einer Analyse der Rechtsgrundlagen, die im Ratschlag „zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG)“ vom 24. April 2013 vorgenommen wurde, basieren sie entweder:

- auf einem Gesetz (Bankrat der Basler Kantonalbank, Verwaltungsrat der Basler Verkehrsbetriebe, Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung BS, Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel, Verwaltungsrat der Pensionskasse BS)
- auf einer Verordnung (Kuratorium des Schweizerischen Tropeninstituts) oder
- auf einer interkantonalen oder staatsvertraglichen Vereinbarung (Fachhochschulrat der Fachhochschule Nordwestschweiz, Verwaltungsrat des Euro-Airport, Kuratorium des TSM Schulzentrums, Kinderspitalrat des UKBB).

Die übrigen öffentlichen Unternehmen sind obligationenrechtlich als Aktiengesellschaft organisiert, d.h. die staatliche Vertretung ergibt sich – wenn überhaupt – aus den Statuten der Gesellschaft (betrifft etwa die Verwaltungsräte der Basler Personenschiffahrts-Gesellschaft AG, Hardwasser AG, Kraftwerk Birsfelden AG, MCH Messe Schweiz AG, Pro Rheno AG).

Eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien könnte somit auch in den jeweiligen Rechtsgrundlagen der einzelnen öffentlichen Institutionen verankert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Regelungskompetenz je nach Erlassform unterschiedlich ausgestaltet ist: Verordnungen werden vom Regierungsrat erlassen, Gesetze vom Grossen Rat, interkantonale oder staatsvertragliche Vereinbarungen von mehreren Kantons- bzw. Landesregierungen o.ä., Statuten vom zuständigen Gesellschaftsorgan. Eine Regelung der öffentlichen Ausschreibung in den einzelnen Rechtsgrundlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen wäre daher sehr aufwändig, kaum praktikabel und auch uneinheitlich, da es sich um unterschiedliche Erlassformen handelt.

3. Möglichkeit für Ausnahmen

Bei einer Besetzung der Sitze durch andere Gebietskörperschaften (Bund, andere Kantone, Gemeinden, privatwirtschaftliche Unternehmen oder Dritte) oder bei einer Delegation von Amtes wegen (ex lege) ist eine Ausschreibungspflicht nicht umsetzbar. Zudem ist bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten je nach zuständigem Fachdepartement und staatsnahe Betrieb eine unterschiedliche Handhabung angezeigt. So hat es sich bei einzelnen Sitzen bewährt, den Sitz bewusst mit einer Person aus der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt oder aus einer staatsnahen Institution zu besetzen. In diesen Fällen ist die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung schwer bzw. nicht umsetzbar oder zu einschränkend.

Deshalb sind sowohl eine zwingende Ausschreibung als auch eine abschliessende Aufzählung der möglichen Ausnahmen aufgrund der vielfältigen Gremien und der unterschiedlichen staatlichen Bedürfnisse nicht praktikabel. Entsprechend spricht sich der Regierungsrat dafür aus, eine öffentliche Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien öffentlicher Institutionen zu empfehlen.

4. Fazit

Von den geprüften Varianten erweist sich im Ergebnis nur die Verankerung der öffentlichen Ausschreibung in den PCG-Richtlinien sowohl als inhaltlich sinnvoll als auch als praktikabel. Eine Regelung der öffentlichen Ausschreibung in den einzelnen Rechtsgrundlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen wäre sehr aufwändig und ist daher nicht praktikabel.

Die Richtlinien haben inhaltlich den engsten Zusammenhang mit der zu regelnden Materie und können schnell und ohne grossen Aufwand abgeändert werden.

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs erachtet es der Regierungsrat als die beste Lösung, die öffentliche Ausschreibung in den PCG-Richtlinien zu regeln.

§7 lit. 4 der PCG-Richtlinien wird wie folgt ergänzt:

Er übt sein Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das auf die sach- und fachgerechte Willensbildung im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan ausgerichtet ist. **Es empfiehlt sich, dabei öffentliche Ausschreibungen zu nutzen um einen grossen Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu erreichen.** Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons im obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Beteiligung.

Die entsprechende Änderung in den Public Corporate Governance Richtlinien wurde vom Regierungsrat am 9. Januar 2018 verabschiedet.

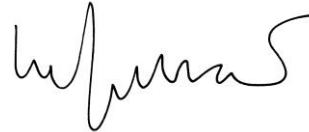
5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend „öffentlicher Ausschreibung von Sitzen in Strategie- und Aufsichtsgremien“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber